

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereines:

Der Verein führt den Namen

MASTERS 7 – Haushaltspannenhelfer

Der Verein hat seinen Sitz in Wien.

Der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet der Europäischen Union.

FUNKTION, GLIEDERUNG UND AUFGABEN

Der Vorstand des Vereines kann Zweigvereine mit eigener Rechtspersönlichkeit sowie für besondere Zwecke oder bestimmte örtliche Bereiche, Gruppen oder Sektionen der direkten Einzelmitglieder bilden, denen keine Rechtspersönlichkeit zukommt. Den Tätigkeitsbereich, die Namensführung und die Geschäftsordnung für diese regelt der interne Vorstand; er ist auch berechtigt, in einzelnen Fällen dem Zwecke entsprechend eine Dotierung festzulegen.

*Der Verein **MASTERS 7** verfolgt gemeinnützige Zwecke und ist keine auf Gewinn gerichtete Vereinigung.* Allfällige Erträge aus seiner Tätigkeit, insbesondere aus einer etwaigen wirtschaftlichen Betätigung dürfen nur den Vereinszwecken zur Förderung seines gemeinnützigen Zwecks dienen, soweit sie nicht ohnedies ausgelagert werden. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb im Sinne der Abgabenvorschrift kann aufgrund eines Bescheides der zuständigen Abgabenbehörden betrieben oder andernfalls über gesonderte Körperschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit, sowie Privatstiftungen durchgeführt werden. Für den Fall einer grundsätzlichen Änderung der Zielsetzung des Vereines dahingehend, dass dies den Wegfall des gemeinnützigen Zwecks im Sinne der abgabenrechtlichen Vorschriften mit sich bringen würde, darf ein allenfalls gebildetes Vermögen gemäß dem Grundsatz der unbedingten Vermögensbindung für gemeinnützige Zwecke, im Sinne der einschlägigen abgabenrechtlichen Vorschriften - so wie bei der Auflösung des Vereines – ausschließlich für die früheren gemeinnützigen Zwecke verwendet werden.

ZWECK DES VEREINS

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt

- a) die Verbreitung von Information zur Selbsthilfe bei Haushaltspannen;
- b) die Unterstützung bei Haushaltspannen vor Ort;
- c) die Förderung der Instandhaltung oder Reparatur von Haushaltsgeräten anstelle von Neuanschaffungen.

TÄTIGKEITEN, DIE ZUR VERWIRKLICHUNG DES VEREINSZWECKES VORGESEHEN SIND:

- a) die Förderung und Unterstützung von Menschen, welche sich durch besondere Ereignisse in krisenhafter Situation befinden, bzw. zur Abwehr dieser Situationen.
- b) die Förderung nachhaltigen Wirtschaftens im privaten wie beruflichen Bereich unter Bedachtnahme auf umweltbewusste, „sanfte“ Arbeitsweise, sowie Produktauswahl;
- c) die Förderung zur Erhaltung traditioneller Handwerksberufe
- d) die Förderung der technischen Belange der Haustechnik (Technischer Dienst im Allgemeinen, Haushalts-Pannenhilfe, Prüfdienste.);
- e) die Förderung des Sportes als Ausgleich zu einseitiger Arbeit;

- f) die Förderung der in Ausbildung befindlichen Jugend in Freizeit, Sport, Erholung und Bildung;
 - g) die Förderung von Hilfeleistungen in (haustechnischen) Notfällen;
 - h) die Förderung historischer Handwerksberufe
 - i) Weiterbildung in fachlicher und persönlicher Hinsicht
 - j) Abhalten von Vorträgen, Versammlungen, Diskussionsabende, Herausgabe eines Mitteilungsblattes, Unterstützen und Durchführen von Aus- und Weiterbildungsseminaren, Pressemitteilungen, Berufspräsentation für Jugendliche und Berufsumsteiger.
- Im Rahmen der Tätigkeiten werden folgende Forschungsaufgaben durchgeführt:
- Welche Umstände sind für den Erfolg oder Misserfolg eines Micro-, Klein- oder Mittelbetriebes verantwortlich?
 - Können Handwerker auch mit geringer oder keiner abgeschlossenen Schulausbildung erfolgreich als Unternehmer tätig sein?
 - Wissenschaftliche Publikationen und Dokumentationen:
Diese werden gerichtet an: Universität, Österreichische Akademie der Wissenschaften, Politische Parteien, Wirtschaftskammer, Institutionen der Europäischen Union.
 - k) Förderung von „Wanderjahren“ zum Erwerb ausländischer Handwerkstraditionen und Berufe, sowie zur Gewinnung internationaler Erfahrung

ZUR VERWIRKLICHUNG SEINES VEREINSZWECKS IST DER VEREIN - UNMITTELBAR ODER ÜBER GESONDERTE KÖRPERSCHAFTEN MIT EIGENER RECHTSPERSÖNLICHKEIT SOWIE PRIVATSTIFTUNGEN - ZU FOLGENDEN TÄTIGKEITEN INSBESONDERE BERECHTIGT UND BERUFEN:

1. zur Zusammenarbeit mit den gesetzgebenden Körperschaften, den Behörden und den Organisationen der Wirtschaft;
2. zur Durchführung von fachlichen, wirtschaftlichen, sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen Vorträgen;
3. zur Mitarbeit bei der Ausgestaltung von Normen des Handwerkes und Produkten für diese;
4. zur Ausgabe von zwischenstaatlichen Zoll- und Verkehrsurkunden für technische Produkte des Haushalts und der Haustechnik;
5. zur Schaffung eines „Service-Schutzbriefes“ oder zum Abschluss von kollektiven Versicherungen, zur Schaffung einer freiwilligen Mitgliederhilfe auf diesem Gebiet;
6. zur Verfolgung grundlegender Rechtsfälle, zur Rechtshilfe und zum Rechtsschutz im In- und Ausland
7. zur Schaffung von, dem Haushalt oder Betrieb der Mitglieder dienenden Einrichtungen, wie technischer Untersuchungsstellen, eines mobilen Haushaltspannenhelfer, sowie von Einrichtungen zur Aus- und Fortbildung von Handwerkern;
8. zur Errichtung eines Auskunftsdienstes für alle technischen Haushaltsfragen
9. zur Schaffung gemeinnütziger und sozialer Einrichtungen im Rahmen des Vereinszwecks;
10. zur kostenlosen Beratung und Intervention für seine Mitglieder in allen Rechtsfragen, die mit Handwerksleistungen zusammenhängen, insbesondere auf dem Sektor des Konsumentenschutzes;
11. zur Verleihung von Vereinsauszeichnungen für besondere Verdienste um das Handwerk oder den Verein und für längeres mangelndes Handwerken;
12. zur Schaffung eines „MASTERS7“ – Club zur Erfüllung des Haushaltspannenhilfe
13. zur Schaffung der technisch-organisatorischen Voraussetzungen für die umfassende Information seiner Mitglieder über alle den Vereinszweck berührenden Entwicklungen, Aktivitäten, Produkte und Dienstleistungen unter Berücksichtigung der individuellen Informationsbedürfnisse;
14. zum Erwerb der erforderlichen behördlichen, insbesondere gewerberechtigten Befugnisse für die in den vorgenannten Punkten erwähnten Einrichtungen, Unternehmungen (in welcher Rechtsform auch immer, darin eingeschlossen die Schaffung von Privatstiftungen), Tätigkeiten oder eine Beteiligung hieran, die sich im Rahmen des gemeinnützigen Vereinszweckes und der bestehenden Gesetze zu halten haben;
15. zum Verkauf spezifischer Clubartikel (Haustechnische Produkte und Handel mit Waren aller Art) sowie zum Verlag und Vertrieb von Vereinszeitschriften, von technischen Handbüchern und sonstigen Druckwerken; Übermittlung derartiger Behelfe und Druckwerke an die Behörden und die ausländischen Vereinigungen, zur Errichtung und Betrieb von Handwerksbetrieben, Ausgabe von Dienstleistungschecks; Raststätten und Motels, Ausschank von Getränken und Verabreichung von Speisen, Beherbergung von Fremden (einschlägiger Gastgewerbebetrieb); Betrieb von

Campingplätzen; sowie Tätigkeiten auf dem Gebiet der Schadensbegutachtung, wobei sämtliche dieser Tätigkeiten durch ausgelagerte Unternehmen durchzuführen sind, sofern diese Tätigkeiten sich nicht als unentbehrlich für die Erreichung des Vereinszwecks erweisen.

AUFBRINGUNG DER ERFORDERLICHEN FINANZIELLEN MITTEL:

Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge,
Vereinseigene Unternehmungen, Beteiligungen an Unternehmen,
Erträge aus nationalen und internationalen Veranstaltungen,
Spenden, Sammlungen, Förderungen;
Vermietung von Lagerräumen, Werkzeugen, Fahrzeugen.
Flohmarktaktionen von gesammelten und gespendeten Gegenständen.

ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT:

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in

ordentliche Mitglieder, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen,
außerordentliche Mitglieder, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrages fördern,
Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen ihrer besonderen Verdienste um den Verein ernannt werden.

ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT:

Mitglieder des Vereines können alle physischen und juristischen Personen werden. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung. Vor der Konstituierung erfolgt die vorläufige Aufnahme durch die (den) Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit der Konstituierung wirksam.

BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT:

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.

Der freiwillige Austritt kann nur mit Ende jedes Kalenderjahres (31. Dezember) erfolgen. Er muss dem Vorstand spätestens fünf Monate (31. Juli) vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Mitteilung verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.

Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz Mahnung länger als drei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist.

Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann von der Schiedsjury wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist keine Berufung zulässig.

Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus ungenannten Gründen von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes mit einer Stimmenmehrheit von 75 % der Anwesenden beschlossen werden.

RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER:

Ordentliche Mitglieder:

Sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen, die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen und haben das Recht, in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit des Vereines und über die finanzielle Gebarung informiert zu werden.

Sie sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, worunter das Ansehen und der Zweck des Vereines leiden könnten.

Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

Sie sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

Sie besitzen Stimmrecht in der Generalversammlung

Ehrenmitglieder:

Sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen, die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen und haben das Recht, in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit des Vereines und über die finanzielle Gebarung informiert zu werden. Sie sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, worunter das Ansehen und der Zweck des Vereines leiden könnten.

Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Sie sind von der Entrichtung von Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträgen befreit.

Sie besitzen doppeltes Stimmrecht in der Generalversammlung.

Außerordentliche Mitglieder:

Sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen, die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen und haben das Recht, in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit des Vereines und über die finanzielle Gebarung informiert zu werden- Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Sie sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

Sie besitzen kein Stimmrecht in der Generalversammlung.

DIE GENERALVERSAMMLUNG:

Die ordentliche Generalversammlung findet alle vier Jahre statt.

Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer/innen stattzufinden.

In den vorgenannten Fällen hat die außerordentliche Generalversammlung längstens drei Monate nach Einlangen des Antrages auf Einberufung beim Vorstand stattzufinden.

Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

Anträge zu Tagesordnungspunkten sind mindestens 48 Stunden vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden.

Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Das Stimm- bzw. Wahlrecht richtet sich nach den Statuten. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme, Ehrenmitglieder erhalten die doppelte Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht.

Eine Übertragung des Stimmrechtes ist unzulässig.

Die Generalversammlung ist bei statutengemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann/die Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/ihre Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, der GeneralsekretärIn, ist auch dieser verhindert, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

Aufgabenkreis der Generalversammlung:

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,
- b) Beschlussfassung über den Voranschlag,
- c) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
- d) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge,
- e) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,
- f) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines,
- g) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

DER VORSTAND:

Der Vorstand besteht aus

- a) dem Obmann/der Obfrau
- b) dem Generalsekretär/ die Generalsekretärin
- c) dem Pressesprecher/ der Pressesprecherin
- d) dem Schriftführer/der Schriftführerin,
- e) dem Kassier/der Kassiererin,
- f) deren Stellvertreter/innen jeweils 1 sowie höchstens 2
- g) so vielen Beiräten, welche nicht mehr als 5 % (gültig sind nur ganze Zahlen) der ordentlichen Mitglieder ausmachen.

Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau bzw. dessen/deren Stellvertreter/in schriftlich (zulässig sind auch E-Mail an die angegebene Adresse, Telefax an die angegebene Rufnummer) oder durch den Generalsekretär schriftlich oder mündlich einberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von Ihnen anwesend ist. Anstelle der persönlichen Anwesenheit kann auch der Weg der Videokonferenz, als auch der Weg der Telefonkonferenz gewählt werden. Im Falle einer Telefonkonferenz ist die Aufzeichnung zur Protokollerfassung zulässig. Vor Beginn einer Telefonkonferenz ist die Bestätigung der Identität jedes Mitgliedes durch Einstimmigkeit aller übrigen teilnehmenden Mitglieder notwendig.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Den Vorsitz führt der Obmann/die Obfrau bei Verhinderung sein/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem Generalsekretär/in. Ist auch diese/r verhindert, den an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.

Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt.

Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes seiner Funktion entheben.

Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt des gesamten Vorstandes wird erst mit der Wahl des neuen Vorstandes wirksam.

Aufgabenkreis des Vorstandes:

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- b) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung
- c) Verwaltung des Vereinsvermögens,
- d) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern
- e) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines

Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder:

Der Obmann/die Obfrau oder sein/ihre Stellvertreter/in vertritt den Verein nach außen. Der Vorstand kann aber einem weiteren ordentlichen Mitglied (Generalsekretär) seiner Wahl die Besorgung der laufenden Geschäfte übertragen.

Der Generalsekretär ist auch nach außen zeichnungsberechtigt bis zur Auflösung des Vereines.

Im Innenverhältnis gilt folgendes.

- a) der Obmann/die Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und in den Vorstandssitzungen. Bei Gefahr im Verzug ist er/sie berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; dies bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- b) Der Schriftführer/Die Schriftführerin hat den Obmann/die Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm/Ihr obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- c) Der Kassier/Die Kassierin ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
- d) Die Stellvertreter/innen des Obmannes/der Obfrau, des Schriftführers/der Schriftführerin oder des Kassiers/der Kassierin dürfen nur tätig werden, wenn der Obmann/die Obfrau, der Schriftführer/die Schriftführerin oder der Kassier/die Kassierin verhindert sind.
- e) Die Wirksamkeit von Vertretungshandlungen wird dadurch aber nicht berührt.
- f) Der Generalsekretär/ Generalsekretärin führt die Geschäfte im Sinne der Beschlüsse aus den Generalversammlungen, bzw. Anordnungen des Vorstandes

DIE RECHNUNGSPRÜFER/INNEN:

Die beiden Rechnungsprüfer/innen werden von der Generalversammlung für die Funktionsdauer des Vorstandes gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Den Rechnungsprüfer/innen obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

DIE SCHIEDSJURY:

In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet die Schiedsjury. Die Schiedsjury setzt sich aus fünf ordentlichen Mitgliedern oder Ehrenmitgliedern zusammen.

Sie wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen dem Vorstand zwei ordentliche Mitglieder als Juryrichter namhaft macht.

Die so namhaft gemachten Schiedsrichter wählen mit Stimmenmehrheit ein fünftes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden Des Schiedsgerichtes.

Die Schiedsjury fällt ihre Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Sie entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen.

Die Entscheidung der Schiedsjury kann so lange herbeigeführt werden, bis alle notwendigen Informationen oder Sachverhalte der Schiedsjury ausreichend zur Verfügung stehen. Ihre Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

DAS KOMITEE ZUR PRÜFUNG DER VEREINSPRAXIS (VEREINSPRÜFER)

- 1) Das Komitee zur Prüfung der Vereinspraxis (kurz Vereinsprüfer) besteht aus zwei Personen, die von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden.
- 2) Die Vereinsprüfer legen alljährlich der Generalversammlung einen Bericht über die gelebte Praxis des Vereins vor. Insbesondere prüfen und berichten sie über das Zusammenwirken der Vereinsorgane untereinander sowie der Vereinsorgane und der Geschäftsführung, die Beziehungen des Vereins zu seinen direkten Mitgliedern; die Einhaltung der Regeln für Eigengeschäfte, sowie die Einhaltung der Unvereinbarkeitsvorschriften.

Die Bereiche, die der Abschlussprüfer prüft, sind nicht Gegenstand der Prüfung der Vereinsprüfer; sehr wohl überprüfen sie aber, ob der Abschlussprüfer neben seinem Prüfbericht auch einen Management Letter, der Hinweise auf allfällige Schwachstellen im Verein enthält, vorgelegt hat.

- 3) Den Vereinsprüfern kann vom Vorstand für den mit der Durchführung der Prüfung verbundenen tatsächlichen Arbeitsaufwand eine Entschädigung zuerkannt werden.

AUFLÖSUNG DES VEREINES:

Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit der in diesen Statuten festgehaltenen Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Der letzte Vereinsvorstand muss die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzeigen und in einer für amtliche Verlautbarungen bestimmten Zeitung veröffentlichen.

Da im Falle der freiwilligen Auflösung oder bei Wegfall des Vereinszweckes allenfalls vorhandene Vermögen darf in keiner wie auch immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zugute kommen.

Bei Vereinsauflösung hat der Vereinsvorstand (Abwickler) das Vereinsvermögen einem Rechtsträger zu übergeben, der als gemeinnützig, mildtätig oder kirchlich tätig im Sinne der §§ 34 ff der Bundesabgabenordnung anerkannt ist, und in der Generalversammlung bestimmt wurde.

Dabei sind die ursprünglichen Ziele des Vereins zu berücksichtigen.

**MASTERS 7 – Haushaltspannenhelfer – gemeinnütziger Verein ZVR-Zahl: 447476060
A-1180 Wien, Martinstrasse 33/2 TEL+FAX : 0820 949494 18600 (20ct/min)**

e-mail: masters7@meisterteam.at